

Kriterienkatalog zum Umgang der BTU mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

1. Ausschlussstatbestände

Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externer Gutachter bzw. externe Gutachterin ausschließen, sind z. B.:

- a. Bewerberinnen und Bewerber
- b. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
- c. Lehrer- oder Schülerverhältnis, z. B. durch die Funktion des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bei Dissertation bzw. des Gutachters oder der Gutachterin bei Habilitation innerhalb der letzten sechs Jahre
- d. Mitwirkung bei der Evaluierung der Juniorprofessur, z. B. durch die Mitwirkung in der Evaluierungskommission oder durch die Gutachtenerstellung
- e. Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
- f. eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Angehörigen an der Berufungsentscheidung
- g. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
- h. derzeitige oder geplante enge geschäftliche Beziehung, z. B. Gesellschafter in einem gemeinsamen Unternehmen
- i. ehemalige Inhaberinnen oder Inhaber der zu besetzenden Professur

2. Besorgnis der Befangenheit

Eine Mitwirkung in der Berufungskommission bzw. als externer Gutachter bzw. externe Gutachterin darf gemäß § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Insoweit setzt ein Ausschlussgrund nicht voraus, dass der oder die Betroffene tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt bereits die "Besorgnis" der Befangenheit, also das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes "Misstrauen" gegen eine unbefangene Amtsausübung der oder des Betroffenen zu rechtfertigen, so dass die Mitwirkung der oder des Betroffenen nach außen einen "bösen Schein" erzeugt. Folgende Fälle **können** die Besorgnis der Befangen-

heit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist:

- a. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1b fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte
- b. derzeitige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Professur (max. 1 MA darf der BK angehören, sofern er oder sie entsprechende fachliche Expertise besitzt)
- c. enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten sechs Jahre
- d. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. eines Gutachters oder einer Gutachterin zu der Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber derzeit beschäftigt ist
- e. dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre
- f. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden sechs Jahre

Die unter den Punkten 1 und 2 genannten (möglichen) Befangenheitsgründe sind nicht abschließend, d. h. auch andere Umstände können einen Anschein der Befangenheit begründen.